

Österreichischer Kynologenverband

IHR PARTNER IN HUNDEFRAGEN



Biedermansdorf, März 2014

Sg. Damen & Herren,

wie wir in Gesprächen mit führenden Kommunalpolitikern jüngst erfahren haben, wird der im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Meldepflicht von Zuchthunden in nur wenigen Fällen nachgekommen. Auf Ersuchen der politischen Gesprächspartner dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 31/1 des Tierschutzgesetzes Zuchttiere und damit auch Ihre Zuchthunde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH) zu melden sind. Bitte bedenken Sie, dass unter diese Meldepflicht auch Zuchtrüden fallen. Wir bitten Sie höflichst dieser Meldepflicht umgehend nachzukommen, da insbesondere für das Bundesland Wien bereits ab Anfang April flächendeckend behördliche Kontrollen zu erwarten sind.

Die Meldung kann formlos unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere und den Ort der Haltung erfolgen.

Wir bitten Sie höflichst dieser Meldepflicht umgehend nachzukommen, da widrigenfalls durch die erwähnten Politiker bereits an die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Strafmaßnahmen gedacht ist.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie dringend um Weitergabe dieser Information an die von Ihnen betreuten Züchter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Kreiner
Präsident